

Vorschläge
zur Änderung
des Colonatsrechts.

1861 .

LE
26

LE 26

Vorschläge

zur
zeitgemäßen

Änderung des Colonatsrechts.



Gedruckt bei F. E. Wagener in Lemgo. 1861.

L E 26 Sep.

Vorbemerkungen.

Das in unserm Lande bisher bestandene Colonatsrecht hat im Laufe der Zeit seine ursprüngliche Bedeutung verloren.

Dasselbe verdankte seine Entstehung dem beschränkten Eigenthume, in welchem sich der Colonatsbesitzer befand, und hatte allmählig als Gewohnheitsrecht sich ausgebildet. Nachdem sich jedoch die Verhältnisse ganz geändert haben; nachdem aus den früheren, in ihrem Eigenthume beschränkten und abhängigen Colonen nunmehr freie Eigenthümer geworden, so ist es in Bezug auf diese, so wie hinsichtlich der Abfindung der nachgeborenen Kinder dringend nothwendig, daß eine neue Ordnung der Dinge eingeführt werde.

Die Unterzeichneten haben sich daher gedrungen gefühlt, zur Herbeiführung der so nöthigen Reformen auf dem betreffenden Gebiete die nöthigen Schritte zu thun.

Sie hoffen dabei auf die Zustimmung ihrer Standesgenossen und auf die Unterstützung unserer, dem Fortschritte huldigenden Regierung.

In dem nachstehenden Entwurfe sind folgende Grundsätze aufrecht erhalten:

- 1) Einräumung desjenigen Rechtes für sämtliche Grundbesitzer, welches denselben nunmehr als freien Eigenthümern gebührt, nämlich freie Disposition über ihr Vermögen;
- 2) Beibehaltung des Auerberechts;
- 3) Untheilbarkeit der betreffenden Grundgüter;
- 4) angemessenere Abfindung der nachgeborenen Kinder;
- 5) Beibehaltung der Interimswirthschaften;
- 6) Beibehaltung der Leibzuchten.

§. 1.

Der nachfolgende Entwurf bezieht sich lediglich auf diejenigen Grundbesitzungen, welche bisher dem Colonatsrechte unterworfen gewesen sind.

§ 2.

Jeder Grundbesitzer hat das Recht, über sein Besitzthum, unter Lebenden sowohl, als auf den Todesfall, frei zu verfügen, unter den Einschränkungen:

- 1) daß das bisherige Anerbrecht in Gültigkeit bleibt;
- 2) daß der Grundbesitz unter die betreffenden Erben in natura nicht getheilt werden darf.

Rücksichtlich der grundsätzlich ausgesprochenen Untheilbarkeit desselben soll es jedoch gestattet sein, wenn ökonomische Rücksichten es wünschenswerth erscheinen lassen, mit Genehmigung der Regierung einzelne Theile des Ganzen zu verkaufen oder zu vertauschen.

§ 3.

Das Dispositionsrecht erstreckt sich, außer auf das betreffende erste Ehepaar, auf den überlebenden Ehegatten nur dann, wenn derselbe zu keiner andern Ehe schreitet. Jede Wiederverheirathung schließt, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind, die freie Disposition aus, welche jedoch nach dem Ableben des letzten Ehegatten wieder eintritt.

Eine Disposition ist gültig, wenn sie unter Zuziehung von zwei unbescholtenen Vertrauensmännern ausgefertigt und beim betreffenden Justizamte, oder bei einem Gemeindevorsteher, deponirt ist.

§ 4.

Haben die Eltern ihr Besitzthum bei Lebzeiten nicht abgetreten, oder letztwillig darüber verfügt, so steht es nach deren Ableben dem ältesten Sohne, und wenn dieser nicht will oder mit Tode abgegangen, dem zweiten u. s. w., in Ermangelung von Söhnen überhaupt aber der ältesten, beziehungsweise zweiten u. s. w. Tochter frei, dasselbe unter den weiter folgenden Bestimmungen zu übernehmen, wenn deren Großjährigkeit eingetreten, oder ihnen Seitens der Vormundschaft die Uebernahme gestattet wird.

Für einen verstorbenen Sohn oder eine verstorbene Tochter, welche hiernach zur Uebernahme des Erbes berechtigt gewesen, treten deren eheliche Kinder in deren Stelle.

Will keiner der Erben das Besitzthum übernehmen, so soll dasselbe im Zusammenhange verkauft und der Erlös unter die betreffenden Erben gleichmäßig vertheilt werden.

Bei einer Vererbung auf andere Verwandte, Ascendenten, oder Seitenverwandte findet die gemeinschaftliche Erbtheilung statt.

§ 5.

Sofern eine den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegende Besizung zur Erbtheilung kömmt, so ist die erforderliche Werthsermittlung derselben, so wie die Erbtheilung selbst, nach folgenden Vorschriften auszuführen.

Die Vollziehung des Geschäfts verrichtet eine Commission von drei Sachverständigen, zu welcher das betreffende Justizamt, welches das Geschäft zu leiten hat, der Haupterbe, so wie die übrigen Erbberechtigten, ein Jeder einen zu wählen haben.

Werden Erinnerungen gegen die erste Erbtheilung gemacht, so wird ein nochmaliges Verfahren durch drei andere Sachverständige angeordnet, deren Wahl in vorstehender Art geschieht.

Die zweite Erbtheilungsermittlung ist mit der ersten zum Zweck einer Durchschnittsberechnung zusammenzustellen, und unterliegt das sich daraus ergebende Resultat einer weiteren Anfechtung nicht.

§ 6.

Die durch die erste Erbtheilung verursachten Kosten werden zur Hälfte vom Haupterben, zur andern Hälfte von den übrigen Erbberechtigten getragen.

Die Kosten einer Retaxation fallen jedoch demjenigen zur Last, von welchem sie beantragt ist, wenn sich daraus ein günstigeres Ergebnis für ihn nicht herausgestellt hat.

§ 7.

Die Werthsermittlung des betreffenden Besizthums geschieht folgendermaßen:

- a) als Werth aller zu demselben gehörenden Grundstücke und Gebäude wird der 25fache Betrag des dreifachen beim Grundsteuer-Kataster angesetzten Reinertrags angenommen. Wegen der nicht überall gleichmäßig hohen Katastrirung soll es der Erbtheilungs-Commission jedoch freistehen, den betreffenden Kataster-Reinertrag bis zu $\frac{1}{6}$ höher oder niedriger anzunehmen, wobei besonders der Kulturzustand zu berücksichtigen ist.
- b) Diejenigen Wirthschaftsgebäude, von welchen kein Kataster-Reinertrag feststeht, so wie der ganze Viehbestand, insofern derselbe das Wirthschaftsbedürfnis nicht überschreitet, gehen ohne besondere Abschätzung mit in den unter a) ermittelten Werth, so wie dies auch mit der Bestellung der Felder, Ernte u. s. w. so gehalten sein soll.

Dieser so ermittelte Werth bildet dann, nach Abzug der nach bekannten Grundsätzen zu capitalisirenden Reallasten und der zu capitalisirenden halben Leibzuchtslast — wenn diese in Betracht kömmt — dasjenige theilbare Vermögen, von welchem der Gutserbe die Hälfte vorab bekömmt. Das Uebrigbleibende wird dann, nachdem zuvor die etwaigen Schulden abgezogen, auf ihn und seine Geschwister zu gleichen Theilen vererbt.

Die Berechnung der Leibzuchtslast geschieht nach den vorstehenden sub a) angegebenen Grundsätzen.

§ 8.

Gewerbliche Anlagen, z. B. Mühlenanlagen, Ziegeleien u. s. w., welche mit einem Grundbesitz verbunden sind, werden zur Hälfte ihres rentirenden Werthes unter sämtliche Erben gleichmäßig vertheilt; die andere Hälfte erhält der Gutserbe vorab.

§ 9.

Ist überflüssiges Vieh, namentlich Mastvieh vorhanden, worüber nöthigenfalls die Erbtheilungscommission zu entscheiden hat, so wird solches dem Nachfolger entweder zum Marktpreise angerechnet, oder verkauft, und der Erlös unter alle Erben gleichmäßig vertheilt. Ebenso soll es mit allen über das Wirthschaftsbedürfnis vorhandenen überjähigen Getraide- und sonstigen Vorräthen gehalten werden.

§ 10.

Ist außer den bereits in Betracht gezogenen Gegenständen, noch sonstiges theilbares Vermögen vorhanden, als: Capitalien, Acquisite u. s. w.; so gehen sämtliche Erben in solches ebenfalls in gleiche Theilung. — Von diesem freien Vermögen, zu welchem auch die unter §. 9. aufgeführten Gegenstände gehören, müssen jedoch zuvor alle Erbschaftsschulden getilgt werden.

§ 11.

Sollten die vorhandenen Schulden so bedeutend sein, daß die Abfindung der nachgeborenen Kinder nicht $\frac{1}{3}$ des Betrags erreicht, der ihnen vom schuldenfreien Nachlaß zukommen würde, und ist auch der Haupterbe nicht im Stande, ihnen bis zu dieser Höhe ihr Erbtheil zu sichern; so muß der öffentliche Verkauf des Ganzen zum Zweck der gleichmäßigen Auseinandersetzung erfolgen.

§ 12.

Besäß ein ohne Testament Verstorbener mehrere Höfe, so bleiben dieselben, wenn sie schon mit dem Hauptgute vererbt worden, auch fernerhin beisammen und kommen nach den vorstehenden Bestimmungen zur Erbtheilung; sind sie dagegen vom letzten Erblasser erworben, so wird ihr Werth unter sämtliche Erben gleichmäßig vertheilt, zu welchem Zweck sie vom Haupterben, nach seiner Wahl, entweder zu dem zeitigen, durch die Theilungscommission jedesmal festzustellenden wahren Werthe übernommen, oder öffentlich verkauft werden.

Bestimmt dagegen ein Grundbesitzer durch Heirath noch einen zweiten Hof, so soll letzterer, falls aus einer früheren Ehe noch keine Kinder vorhanden sind, auf den zweiten, im umgekehrten Falle aber auf den ältesten Sohn, resp. die zweite und älteste Tochter desjenigen Ehegatten vererben, welcher jenen Hof zugebracht hat.

Im Uebrigen kommen hierbei die im § 7. enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung, und sind demgemäß die andern Kinder nach den dort aufgestellten Grundsätzen

auch von dem zweiten, zu dem Stammgute durch Heirath erworbenen Hofe, vollständig abzufinden.

§ 13.

Schreitet der erste Ehemann nach dem Tode seiner ersten Frau zur zweiten Ehe, so bleibt demselben der ungestörte Besitz und Nießbrauch des Vermögens bis an seines Lebens Ende.

Hinsichtlich der aus erster Ehe vorhandenen und der aus etwa noch weiter folgenden Ehen des ersten Ehemanns hervorgehenden Kinder soll, vorausgesetzt, daß unter den Eheleuten die Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen worden, Einkindschaft stattfinden.

§ 14.

Heirathet nach dem Tode des ersten Ehemanns die erste Frau wieder, so erhält sie mit ihrem zweiten Manne die Interims-Bewirthschaftung und nach eingetretener Großjährigkeit des Auerben die Leibzucht.

Außerdem wird ausdrücklich bestimmt, daß die Kinder aus dieser Ehe vor den aus erster Ehe vorhandenen Kindern in keiner Beziehung bevorzugt werden dürfen, und daß eine jede Bevorzugung an der Leibzucht gekürzt werden soll.

§ 15.

Geht der erste Ehemann nach seiner Wiederverheirathung mit Tode ab, so treten die Kinder aus dessen Ehen nach erlangter Großjährigkeit in ihre gesetzlichen Rechte, und die Mutter erhält die Leibzucht.

Dem Nachfolger muß in jedem Falle das freie Vermögen zur Abfindung seiner Geschwister übergeben werden.

§ 16.

Wenn die zweite Frau während der Minderjährigkeit des Auerben sich wieder verheirathet, so tritt sie mit ihrem Manne bis zur Großjährigkeit des ersteren die Interimswirthschaft an und zwar in der Art, daß sie das Vermögen des zweiten Mannes, so wie das bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung des Guts zu erwerbende Vermögen für sich behalten und bei ihrem Abzuge die übliche Leibzucht verlangen können; für ihre aus dieser Ehe stammenden Kinder können sie jedoch weiter nichts beanspruchen.

Hinsichtlich der Interimswirthschaften gilt noch die Bestimmung, daß rauhes Korn, Stroh und überhaupt Dünger-Surrogate nicht veräußert werden dürfen, welches Verbot sich auch auf Nutzholz oder jeden Nutzholzwertb erstrecken soll.

§ 17.

Geht der zweite Mann nach dem Ableben der ersten Frau während der Minderjährigkeit des Auerben eine fernere Ehe ein, so treten die Bestimmungen des vorigen § ein.

§ 18.

Die den nachgeborenen Kindern gebührende Abfindung muß der Anerbe dann auszahlen, wenn erstere sich verheirathen, oder volljährig geworden.

§ 19.

Verheirathet sich eins der Geschwister vor der Volljährigkeit, so wird dessen Abfindungsquote auf die an seiner Volljährigkeit noch fehlenden Jahre gleichmäßig vertheilt und jedes Jahr — der erste Theil gleich bei der Verheirathung — ausbezahlt, ohne daß das Nachzuzahlende verzinst zu werden braucht.

§ 20.

Stirbt eins der nachgeborenen Kinder nach bereits erfolgter Feststellung der denselben gebührenden Abfindungen, ohne erbberichtigte Descendenten zu hinterlassen, oder ohne über sein Vermögen letztwillig verfügt zu haben; so fällt dessen Erbtheil sämtlichen Geschwistern zu gleichen Theilen zu.

§ 21.

Der Gutserbe ist schuldig, sämtliche erbberichtigte, nicht abgefundenen Geschwister standesmäßig und unentgeltlich zu erziehen und ihnen auch, wenn sie schon erwachsen sind, freien Aufenthalt, Unterhalt und Beköstigung zu gewähren, wogegen diese die ihren Kräften angemessene Arbeitshülfe unentgeltlich zu leisten und sich bescheiden zu betragen haben.

Sobald nach eingetretener Volljährigkeit u. s. w., die Verzinsung oder Auszahlung ihrer Abfindungsquoten eintritt, fällt die obige Verpflichtung weg. Dieselbe bleibt aber so lange bestehen, als die nachgeborenen Kinder ihre Abfindung nicht verlangen.

§ 22.

Das Maximum der künftig zu gewährenden Leibzuchten soll bei Besitzungen von über 8 $\mathfrak{g}$ Contribution nicht mehr wie den 10. Theil des betreffenden Ackerlandes betragen. Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Interimswirthschaften und Leibzuchten die bisher geltenden gesetzlichen und observanzmäßigen Bestimmungen, insoweit solche in Vorstehendem nicht abgeändert worden, auch fernerhin in Kraft.

Bicker. Neßermann. Lindemann. Bärten.

Nachtrag.

In dem vorstehenden Entwurfe sind die Benennungen: „Colon, [Colo-
nat und Colonatsbesitz“ absichtlich vermieden worden, weil sie nicht mehr zu-
treffend sind.

Nachdem die Inhaber der in Rede stehenden Besitzungen sich zumeist
durch Ablösung der früheren gutherrlichen Lasten völlig unabhängig gemacht
haben und nunmehr freie Eigenthümer geworden sind, passen die den Anstедler,
oder den Bewirthschafter, einer von gutherrlichen Gerechtsamen abhängigen
Grundbesitzung bezeichnenden Benennungen: „Colon, Meier etc.“ für sie nicht
mehr, und man wird es daher angemessen finden, daß diese Benennungen in
dem vorstehenden Entwurfe von ihnen selber vermieden worden sind.

des § 7 der „Vor

Zu den folgenden sieh
Contributions-simplum genom

1. Beispiel

Ganzer B

Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesam Schuld
3	— 28	4950 28	9900
3	4000 „	3617 „	11,234
3	8000 „	2283 „	12,566
3	9900 „	1650 „	13,200

2. Beispiel

Ganzer B

Wollte man dem Haupte
dies, auf das dritte Beispiel ange

3. Beispiel

Ganzer Be

Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesam Schuld
3	— 28	3780 28	7560
3	3500 „	2613 „	8726
3	7560 „	1260 „	10,080

Die letzte Reihe dieses B
die nachgeborenen Kinder mindest
laß zukommen würde, gegründet.

Im Fall eines Vorzugs f
theilung kommenden 2/3 so viel Lo
des angenommenen Werthes mit

Es ist nämlich grundsätzli
den dürfen, wenn der volle Extra
sehr großer Wichtigkeit ist, da die
ster Verbindung steht.

Eine mehr annähernde G
doch in zweiter Generation zum 2

1878	180	1878
1813	700	1813
1813	180	1813

1813	180	1813
1813	180	1813

Erläuternde Beispiele

zur Ausführung

des § 7 der „Vorschläge“ die Aenderung des Colonatsrechts betr.

Zu den folgenden sieben Beispielen sind Besitzungen von 11, 9, 7, 5, 3, 1 und $\frac{1}{2}$ Thlr. Contributions-simplum genommen und dabei die Leibzucht und die Reallasten unberücksichtigt gelassen.

1. Beispiel: 11 Thlr. Contribution = 396 Thlr. Reinertrag.

Ganzer Werth: 29,700 Thlr.; davon die Hälfte: 14,850 Thlr.

Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt-Schulden	Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt-Schulden	Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt-Schulden
3	—	4950	9900	5	—	2970	11,880	7	—	2121	12,726
3	4000	3617	11,234	5	4000	2170	12,680	7	4000	1550	13,300
3	8000	2283	12,566	5	8000	1370	13,480	7	8000	979	13,874
3	9900	1650	13,200	5	9900	990	13,860	7	9901	707	14,143

2. Beispiel: 9 Thlr. Contribution = 324 Thlr. Reinertrag.

Ganzer Werth: 24,300 Thlr.; davon die Hälfte: 12,150 Thlr.

3	300	100	300	3	300	100	300	3	300	100	300
3	120	40	120	3	120	40	120	3	120	40	120
3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—

3	300	100	300	3	300	100	300	3	300	100	300
3	200	67	200	3	200	67	200	3	200	67	200
3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—

3	300	100	300	3	300	100	300	3	300	100	300
---	-----	-----	-----	---	-----	-----	-----	---	-----	-----	-----

Erläuternde Beispiele

zur Ausführung

des § 7 der „Vorschläge“ die Aenderung des Colonatsrechts betr.

Zu den folgenden sieben Beispielen sind Besitzungen von 11, 9, 7, 5, 3, 1 und $\frac{1}{3}$ Thlr. Contributionssumma genommen und dabei die Leibzucht und die Reallasten unberücksichtigt gelassen.

1. Beispiel: 11 Thlr. Contribution = 396 Thlr. Reinertrag.

Ganzer Werth: 29,700 Thlr.; davon die Hälfte: 14,850 Thlr.

Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt-Schulden	Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt-Schulden	Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt-Schulden
3	—	4950	9900	5	—	2970	11,880	7	—	2121	12,726
3	4000	3617	11,234	5	4000	2170	12,680	7	4000	1550	13,300
3	8000	2283	12,566	5	8000	1370	13,480	7	8000	979	13,874
3	9900	1650	13,200	5	9900	990	13,860	7	9901	707	14,143

2. Beispiel: 9 Thlr. Contribution = 324 Thlr. Reinertrag.

Ganzer Werth: 24,300 Thlr.; davon die Hälfte: 12,150 Thlr.

3	—	4050	8100	5	—	2430	9720	7	—	1736	10,416
3	3000	3050	9100	5	3000	1830	10,320	7	3000	1307	10,842
3	6000	2050	10,100	5	6000	1230	10,920	7	6000	878	11,268
3	8100	1350	10,800	5	8100	810	11,340	7	8097	579	11,571

3. Beispiel: 7 Thlr. Contribution = 252 Thlr. Reinertrag.

Ganzer Werth: 18,900 Thlr.; davon die Hälfte: 9450 Thlr.

3	—	3150	6300	5	—	1890	7560	7	—	1350	8100
3	3500	1983	7466	5	3500	1190	8260	7	3500	850	8600
3	6300	1050	8400	5	6300	630	8820	7	6300	450	9000

4. Beispiel: 5 Thlr. Contribution = 180 Thlr. Reinertrag.

Ganzer Werth: 13,500 Thlr.; davon die Hälfte: 6750 Thlr.

3	—	2250	4500	5	—	1350	5400	7	—	964	5784
3	2500	1417	5334	5	2500	850	5900	7	2500	607	6142
3	4500	750	6000	5	4500	450	6300	7	4503	321	6429

5. Beispiel: 3 Thlr. Contribution = 108 Thlr. Reinertrag.

Ganzer Werth: 8100 Thlr.; davon die Hälfte: 4050 Thlr.

3	—	1350	2700	5	—	810	3240	7	—	579	3474
3	1500	850	3200	5	1500	510	3540	7	1500	364	3684
3	2700	450	3600	5	2700	270	3780	7	2699	193	3857

6. Beispiel: 1 Thlr. Contribution = 36 Thlr. Reinertrag.

Ganzer Werth: 2700 Thlr.; davon die Hälfte: 1350 Thlr.

3	—	450	900	5	—	270	1080	7	—	193	1158
3	500	283	1066	5	500	170	1180	7	500	121	1226
3	900	150	1200	5	900	90	1268	7	902	64	1286

7. Beispiel: $\frac{1}{3}$ Thlr. Contribution = 12 Thlr. Reinertrag.

Ganzer Werth: 900 Thlr.; davon die Hälfte: 450 Thlr.

3	—	150	300	5	—	90	360	7	—	64	384
3	150	100	350	5	150	60	390	7	150	43	408
3	300	50	400	5	300	30	420	7	303	21	429

Das Resultat der letzten Reihe eines jeden Beispiels ist aus den Bestimmungen des § 11 der „Vorschläge“ gegründet.

Die Gesamtschulden erreichen alsdann fast die Höhe des halben Werthes der betreff. Besitzung.

Wollte man dem Haupteiben, statt der Hälfte nur $\frac{1}{2}$ des ganzen Werthes vorab belassen, so würde dies, auf das dritte Beispiel angewandt, dasselbe folgendermaßen verändern.

3. Beispiel: 7 Thlr. Contribution = 252 Thlr. Reinertrag

Ganzer Werth: 18,900 Thlr.; davon ab $\frac{1}{2}$, bleiben 11,340 Thlr.

Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt-Schulden	Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt-Schulden	Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt-Schulden
3	—	3780	7560	5	—	2268	9072	7	—	1620	9720
3	3500	2613	8726	5	3500	1568	9772	7	3500	1120	10,220
3	7560	1260	10,080	5	7560	756	10,584	7	7560	540	10,800

Die letzte Reihe dieses Beispiels ist ebenfalls auf die Bestimmung des § 11 der „Vorschläge“, wonach die nachgeborenen Kinder mindestens $\frac{1}{3}$ des Erbtheils bekommen sollen, welches ihnen vom schuldenfreien Nachlaß zukommen würde, gegründet.

Im Fall eines Vorzugs für den Haupteiben von nur $\frac{1}{2}$ müßten jedoch nothwendig von den zur Erbtheilung kommenden $\frac{1}{2}$ so viel Lasten in Abzug gebracht werden, daß die betr. Besizung nur bis zur Hälfte des angenommenen Werthes mit Schulden belastet würde.

Es ist nämlich grundsätzlich anzunehmen, daß die betr. Grundgüter nur bis zu dieser Höhe belastet werden dürfen, wenn der volle Ertrag der Landwirtschaft erzielt werden soll, was hinsichtlich des Gemeinwohls von sehr großer Wichtigkeit ist, da dies mit dem Flor der Landwirtschaft, mehr als jedes andere Gewerbe, in enger Verbindung steht.

Eine mehr annähernde Gleichberechtigung der Erben würde außerdem sicher, wenn nicht schon in erster, doch in zweiter Generation zum Verlust der Besizung für die Familie führen.

1878	100	—	—	1878	100	—	—	1878	100	—	—
1879	100	—	—	1879	100	—	—	1879	100	—	—
1880	100	—	—	1880	100	—	—	1880	100	—	—
1881	100	—	—	1881	100	—	—	1881	100	—	—
1882	100	—	—	1882	100	—	—	1882	100	—	—
1883	100	—	—	1883	100	—	—	1883	100	—	—
1884	100	—	—	1884	100	—	—	1884	100	—	—
1885	100	—	—	1885	100	—	—	1885	100	—	—
1886	100	—	—	1886	100	—	—	1886	100	—	—
1887	100	—	—	1887	100	—	—	1887	100	—	—
1888	100	—	—	1888	100	—	—	1888	100	—	—
1889	100	—	—	1889	100	—	—	1889	100	—	—
1890	100	—	—	1890	100	—	—	1890	100	—	—
1891	100	—	—	1891	100	—	—	1891	100	—	—
1892	100	—	—	1892	100	—	—	1892	100	—	—
1893	100	—	—	1893	100	—	—	1893	100	—	—
1894	100	—	—	1894	100	—	—	1894	100	—	—
1895	100	—	—	1895	100	—	—	1895	100	—	—
1896	100	—	—	1896	100	—	—	1896	100	—	—
1897	100	—	—	1897	100	—	—	1897	100	—	—
1898	100	—	—	1898	100	—	—	1898	100	—	—
1899	100	—	—	1899	100	—	—	1899	100	—	—
1900	100	—	—	1900	100	—	—	1900	100	—	—

10656213

Wollte man dem Haupterben, statt der Hälfte nur $\frac{2}{3}$ des ganzen Werthes vorab belassen, so würde dies, auf das dritte Beispiel angewandt, dasselbe folgendermaßen verändern.

3. Beispiel: 7 Thlr. Contribution = 252 Thlr. Reinertrag

Ganzer Werth: 18,900 Thlr.; davon ab $\frac{2}{3}$, bleiben 11,340 Thlr.

Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt Schulden	Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt Schulden	Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt Schulden
3	—	3780	7560	5	—	2268	9072	7	—	1620	9720
3	3500	2613	8726	5	3500	1568	9772	7	3500	1120	10,220
3	7560	1260	10,080	5	7560	756	10,584	7	7560	540	10,800

Die letzte Reihe dieses Beispiels ist ebenfalls auf die Bestimmung des § 11 der „Vorschläge“, wonach die nachgeborenen Kinder mindestens $\frac{1}{3}$ des Erbtheils bekommen sollen, welches ihnen vom schuldenfreien Nachlaß zukommen würde, gegründet.

Im Fall eines Vorzugs für den Haupterben von nur $\frac{2}{3}$ müßten jedoch nothwendig von den zur Erbtheilung kommenden $\frac{2}{3}$ so viel Lasten in Abzug gebracht werden, daß die betr. Besizung nur bis zur Hälfte des angenommenen Werthes mit Schulden belastet würde.

Es ist nämlich grundsätzlich anzunehmen, daß die betr. Grundgüter nur bis zu dieser Höhe belastet werden dürfen, wenn der volle Ertrag der Landwirthschaft erzielt werden soll, was hinsichtlich des Gemeinwohls von sehr großer Wichtigkeit ist, da dies mit dem Flor der Landwirthschaft, mehr als jedes andere Gewerbe, in enger Verbindung steht.

Eine mehr annähernde Gleichberechtigung der Erben würde außerdem sicher, wenn nicht schon in erster, doch in zweiter Generation zum Verlust der Besizung für die Familie führen.

10656213

erben, statt der Hälfte nur $\frac{2}{5}$ des ganzen Werthes vorab belassen, so würde
 wandt, dasselbe folgendermaßen verändern.

I: 7 Thlr. Contribution = 252 Thlr. Reinertrag

Worth: 18,900 Thlr.; davon ab $\frac{2}{5}$, bleiben 11,340 Thlr.

Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt Schulden	Erben	Schulden	1 Erbtheil	Gesammt Schulden
5	—	2268	9072	7	—	1620	9720
5	3500	1568	9772	7	3500	1120	10,220
5	7560	756	10,584	7	7560	540	10,800

Beispiels ist ebenfalls auf die Bestimmung des § 11 der „Vorschläge“, wonach
 ens $\frac{1}{3}$ des Erbtheils bekommen sollen, welches ihnen vom schuldenfreien Nach-

für den Haupterben von nur $\frac{2}{5}$ müßten jedoch nothwendig von den zur Erb-
 ften in Abzug gebracht werden, daß die betr. Besizung nur bis zur Hälfte
 Schulden belastet würde.

anzunehmen, daß die betr. Grundgüter nur bis zu dieser Höhe belastet wer-
 g der Landwirthschaft erzielt werden soll, was hinsichtlich des Gemeinwohls von
 s mit dem Flor der Landwirthschaft, mehr als jedes andere Gewerbe, in eng-

leichberechtigung der Erben würde außerdem sicher, wenn nicht schon in erster,
 Verlust der Besizung für die Familie führen.

10656213

Lippische Landesbibliothek



04185224

✓

